



Rat der  
Europäischen Union

079064/EU XXV. GP  
Eingelangt am 06/10/15

Brüssel, den 6. Oktober 2015  
(OR. en)

12367/15

**LIMITE**

**CORLX 87**  
**CFSP/PESC 559**  
**CONOP 115**  
**CODUN 34**  
**CONUN 180**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des Beschlusses  
2013/391/GASP zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der  
Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über  
die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren  
Trägersystemen

---

**BESCHLUSS (GASP) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses 2013/391/GASP  
zur Unterstützung der konkreten Umsetzung  
der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen  
über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen  
und ihren Trägersystemen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und  
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Juli 2013 den Beschluss 2013/391/GASP<sup>1</sup> erlassen.
- (2) In dem Beschluss 2013/391/GASP ist für die darin genannten Projekte (im Folgenden "Projekte") eine Durchführungszeit von 24 Monaten – ab dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission und dem VN-Sekretariat (Büro für Abrüstungsfragen) vorgesehen.
- (3) Am 4. Juni 2015 hat die für die Durchführung zuständige Stelle, das VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA), die Union um deren Ermächtigung ersucht, die Durchführungszeit bis zum 25. April 2016 zu verlängern, damit die Projekte über das ursprüngliche Ende der Geltungsdauer hinaus weiter durchgeführt werden können.
- (4) In seinem Ersuchen vom 4. Juni 2015 erklärte UNODA, dass die Fortsetzung der Projekte ohne jeden weiteren Mittelbedarf erfolgen könne.
- (5) Der Beschluss 2013/391/GASP sollte daher verlängert werden, damit die Projekte vollständig durchgeführt werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40).

*Artikel 1*

Der Beschluss 2013/391/GASP wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 25. April 2016."

(2) Nummer 6 des Anhangs erhält folgende Fassung:

(6) "LAUFZEIT

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 25. April 2016."

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---